

1970	Ausgegeben zu Bonn am 7. November 1970	Nr. 100
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 70	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz	1501
29. 10. 70	Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit	1502
2. 11. 70	Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe	1504
28. 10. 70	Berichtigung der Neufassung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten	1505

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	1506
Verkündungen im Bundesanzeiger	1505
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1507

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz

Vom 26. Oktober 1970

Auf Grund des § 47 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), geändert durch Artikel 142 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 6. November 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 923) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen gelten die §§ 8, 9 Abs. 2 und 3, §§ 10 bis 12, 13 Abs. 2, §§ 14 bis 22 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821).“

2. Die §§ 2 bis 7 werden aufgehoben; der bisherige § 8 wird § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1970

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit

Vom 29. Oktober 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 9 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Feuerbrandes oder des Erregers dieser Krankheit (*Erwinia amylovora* [Burrill] Winslow et al.) unter Angabe der Pflanzenart sowie des Standorts und des Umfangs des Bestandes der Pflanzen unverzüglich zu melden. Für Pflanzen, die höchstens drei Jahre lang an ihrem Standort stehen, erstreckt sich die Meldepflicht auch auf ihre Herkunft.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzen sind verpflichtet, vom Feuerbrand befallene oder des Befalls mit dem Feuerbrand verdächtige Pflanzen zu vernichten, wenn die zuständige Behörde dies zur Bekämpfung des Feuerbrandes oder zur Verhütung seiner Ausbreitung anordnet.

(2) Die Pflanzen sind durch Ausroden und Verbrennen an ihrem Standort oder in möglichster Nähe ihres Standorts zu vernichten. Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Pflanzen auf andere Weise oder an anderer Stelle vernichtet werden, soweit hierdurch nicht die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Feuerbrandes begründet wird.

§ 3

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Pflanzen sind verpflichtet, wenn und soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung des Feuerbrandes oder zur Verhütung seiner Ausbreitung anordnet,

1. in Pflanzenbeständen, in denen der Feuerbrand aufgetreten ist oder die befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind, den Feuerbrand und seinen Erreger zu bekämpfen,
2. Grundstücke, auf denen Feuerbrand aufgetreten ist oder die befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind, für eine bestimmte Zeit von allen oder bestimmten Pflanzen, die der Art oder der Sorte nach für den Feuerbrand anfällig sind, freizumachen und freizuhalten.

(2) Als befallsgefährdet gelten die Grundstücke eines Gebietes, das die zuständige Behörde in der Umgebung eines vom Feuerbrand befallenen Grundstücks unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bis zu einer Entfernung von 5 Kilometern um den Befallsherd festlegt.

§ 4

Das Halten von Bienen auf Grundstücken, die vom Feuerbrand befallen oder befallsverdächtig oder befallsgefährdet sind, ist verboten, wenn die zuständige Behörde dies zur Bekämpfung des Feuerbrandes oder zur Verhütung seiner Ausbreitung anordnet. Die zuständige Behörde kann die Vernichtung von Bienenvölkern anordnen, die Träger des Feuerbrandes sind oder nach den Umständen sein können.

§ 5

(1) Das Züchten und Halten des Erregers des Feuerbrandes sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen, zur Artbestimmung des Schadorganismus und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Feuerbrandes nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Meldung nicht, nicht unverzüglich oder nicht vollständig erstattet,
2. befallene oder des Befalls verdächtige Pflanzen entgegen § 2 Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen oder zugelassenen Weise vernichtet,
3. entgegen § 5 den Erreger des Feuerbrandes züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet,

4. einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 4 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten
für Heilhilfsberufe**

Vom 2. November 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von

1. Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen,
2. Lehranstalten für medizinisch-technische Assistenten,
3. Lehranstalten für veterinärmedizinisch-technische Assistenten,
4. Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten,
5. Lehranstalten für Diätassistenten und Diätküchenleiter,
6. Lehranstalten für Krankengymnastik,
7. Lehranstalten für Beschäftigungstherapeuten,
8. Lehranstalten für Logopäden,
9. Lehranstalten für Orthoptisten,
10. Lehranstalten für Assistenten in der Zytologie.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannten oder ermächtigten Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden an den in § 1 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung wie Schüler von Berufsfachschulen.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Bonn, den 2. November 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Berichtigung
der Neufassung der KV-Pauschalbeitragsverordnung
für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten**

Vom 28. Oktober 1970

Die Neufassung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten vom 16. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „Halbjähriges Beitragssoll“ richtig heißen „Beitragssoll“.

Bonn, den 28. Oktober 1970

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Herold

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 10. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über den Umschlag explosionsgefährlicher Güter auf den Liegeplätzen bei Bremerhaven	201	28. 10. 70	1. 11. 70
7. 10. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Begrenzung der Reeden von Bremerhaven	201	28. 10. 70	1. 11. 70
7. 10. 70 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Schleppen auf der Weser	201	28. 10. 70	1. 11. 70
27. 10. 70 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren <small>Bundesgesetzbl. III 2124-2-2</small>	202	29. 10. 70	s. Artikel 3
26. 10. 70 Verordnung Nr. 28/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	207	5. 11. 70	10. 11. 70

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 55, ausgegeben am 4. November 1970

Tag	Inhalt	Seite
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1061
2. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	1062
7. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	1062
9. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	1063
9. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1063
12. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1064
14. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen	1065
14. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907	1066
15. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Ölverschmutzungen der Nordsee	1066
16. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	1067
21. 10. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, und über Erklärungen nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Verbindung mit Artikeln 25 und 46 dieser Konvention über die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	1068

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2120/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 10. 70	L 234/23
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2121/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	23. 10. 70	L 234/25
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2122/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 10. 70	L 234/27
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2123/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	23. 10. 70	L 234/28
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2124/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	23. 10. 70	L 234/31
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2125/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	23. 10. 70	L 234/37
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2126/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von buterol nach Mexiko als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 10. 70	L 234/39
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2127/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von buterol nach der Vereinigten Arabischen Republik, Syrien, dem Jemen, Pakistan und Haiti als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 10. 70	L 234/40
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2128/70 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von buterol nach der Türkei und dem Sudan als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 10. 70	L 234/41
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2129/70 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für verschiedene Arten von Obst und Gemüse	23. 10. 70	L 234/42
22. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2130/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	23. 10. 70	L 234/44
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2131/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 10. 70	L 235/1
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2132/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 70	L 235/3
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2133/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 10. 70	L 235/5
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2134/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 10. 70	L 235/6
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2135/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	24. 10. 70	L 235/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	-- Ausgabe in deutscher Sprache --	
	vom	Nr./Seite
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2136/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	24. 10. 70	L 235/9
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2137/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 10. 70	L 235/10
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2138/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	24. 10. 70	L 235/13
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2139/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	24. 10. 70	L 235/14
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2140/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1702/70 hinsichtlich einer Erhöhung des Alkoholgehalts gewisser Weinsorten in Deutschland	24. 10. 70	L 235/15
20. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 des Rates über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft	27. 10. 70	L 236/1
20. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	27. 10. 70	L 236/5
26. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2143/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 10. 70	L 236/21
26. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2144/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 10. 70	L 236/23
26. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2145/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 10. 70	L 236/25
26. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2146/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 10. 70	L 236/26
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2147/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	27. 10. 70	L 236/27
23. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2148/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr von Eieralbumin und Milchalbumin	27. 10. 70	L 236/30
26. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2149/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. November 1970 beginnenden Zeitraum	27. 10. 70	L 236/32
26. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2150/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2084/70 zur Feststellung einer ersten Krise auf dem Binnenmarkt	27. 10. 70	L 236/35
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2151/70 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1970 bis zum 31. Oktober 1971	28. 10. 70	L 237/1
27. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2152/70 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	28. 10. 70	L 237/3

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.